

Vergleichende Übersicht über die wichtigsten ACTA-Bestimmungen mit Schweizer Recht und mit dem WTO/TRIPS-Abkommen

Die nachfolgende Tabelle dient dem Vergleich der ACTA-Bestimmungen mit der aktuellen Schweizer Gesetzgebung sowie mit dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend „TRIPS“). Da aus der Perspektive der nationalen Rechtslage nicht alle Kapitel und Bestimmungen relevant sind, werden sie unterschiedlich detailliert kommentiert. Die Bestimmungen des Kapitels 2, die von materiellem Gehalt sind, werden jedoch ausführlich behandelt.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird für den Vergleich mit dem Schweizer Recht einzig auf das Markenschutzgesetz (MSchG) abgestellt. Die übrigen Immaterialgüterrechtsgesetze mit analogem Regelungsgehalt im Bereich der Rechtsdurchsetzung werden nicht zusätzlich erwähnt/zitiert. Die einschlägigen Bestimmungen sind im Markenschutzgesetz (MSchG 52 ff.), Urheberrechtsgesetz (URG 61 ff.), Designgesetz (DesG 33 ff.) und Patentgesetz (PatG 72 ff.) zu finden.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>PRÄAMBEL</p> <ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassung der Problematik von Fälschung und Piraterie und Darstellung des Ziels von ACTA, im Bereich der Rechtsdurchsetzung TRIPS zu ergänzen und die internationale Zusammenarbeit zu vertiefen. Wiederholung von gewissen allgemein geltenden Grundsätze (u.a.: Keine Schaffung von Schranken für den rechtmässigen Handel; Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und Nutzer). Anerkennung und Verpflichtung auf die Prinzipien der WTO-Doha-Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Pendant im CH-Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Unterschied zu ACTA enthält die TRIPS-Präambel nicht nur Grundsätze zur Rechtsdurchsetzung, sondern auch zu materiell rechtlichen Schutzbestimmungen.
<p>KAPITEL I: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFS-BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegenstand dieses Kapitels bilden die einleitenden Bestimmungen. Regelung des Verhältnisses von ACTA zu bestehenden Abkommen (Art. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> ACTA baut auf dem bestehenden internationalen Regelwerk im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums auf (insb. TRIPS) und harmonisiert für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum gewisse Standards. Ziel: Erleichterung der Rechtsdurchsetzung insbesondere in Fällen gewerbsmässiger Fälschung und 	<ul style="list-style-type: none"> Gleiche Regelung in TRIPS, s. TRIPS 1.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung von Art und Umfang der Verpflichtungen (Art. 2) • Regelung des Verhältnisses zwischen ACTA und Normen betreffend die Verfügbarkeit und den Umfang der Rechte an geistigem Eigentum (Art. 3) • Festsetzung eines generellen Vorbehalts zugunsten der nationalen Regelungen zum Schutz von Personendaten und geschäftlichen Informationen (Art. 4) • Allgemeine Begriffsbestimmungen (Art. 5) 	<p>Piraterie. Bestehende Schutzstandards werden nicht berührt, da der materielle Schutz (d.h. Inhalt und Umfang der jeweiligen Immaterialgüterrechte und der SchutzAusnahmen) nicht Gegenstand von ACTA ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ACTA berührt das Recht der Mitgliedstaaten nicht, in ihren nationalen Gesetzen Regelungen vorzusehen, die weiter als das Abkommen gehen. Dies ist insofern wichtig, als das CH-Recht in einigen Bereichen bereits über ACTA hinausgeht (z.B. stehen Zollhilfemassnahmen auch bei Patentverletzungen zur Verfügung). • Klarstellung, dass ACTA die materiellen Schutzrechte, wie sie im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelt sind, nicht berührt (sowohl in Bezug auf den Schutzzumfang bestehender Rechte als auch auf neue Rechte). Was bisher unter nationalem Recht zulässig war (z.B. die Werkverwendung zum Eigengebrauch nach URG), wird auch in Zukunft unter ACTA erlaubt sein. • Klarstellung, dass solche nationalen Normen (z.B. Bundesgesetz über den Datenschutz, relevante Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, etc.) den Bestimmungen von ACTA vorgehen. • Definition abkommensspezifischer Begriffe, die mit dem Schweizer Recht und Verständnis dieser Begriffe im Einklang steht. 	
<p>KAPITEL II: RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM</p> <p>Abschnitt 1: Allgemeine Pflichten</p> <p>ART. 6: ALLGEMEINE PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM</p> <p>1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht Verfahren zur Rechtsdurchsetzung vorsieht, um ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter das Abkommen fallenden Rechten an geistigem Eigentum einschliesslich schneller Abhilfemassnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und Abhilfemassnahmen zur Abschreckung von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die notwendigen Rechtsbehelfe für ein wirksames Vorgehen gegen Immaterialgüterrechtsverletzungen vorzusehen. →CH: Alle Immaterialgüterrechtsgesetze enthalten ein Kapitel zur Rechtsdurchsetzung, das zivil-, straf- und verwaltungsrecht- 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 41 (Allgemeine Pflichten); ACTA 6.1 entspricht wortwörtlich TRIPS 41.1.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>weiteren Verletzungen zu ermöglichen. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmässigen Handel vermieden wird und der Schutz vor ihrem Missbrauch gewährleistet ist.</p> <p>2. Die zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels verabschiedeten, beibehaltenen oder angewandten Verfahren müssen gerecht und billig sein und gewährleisten, dass die Rechte aller Verfahrensbeteiligten angemessen geschützt werden. Sie dürfen weder unnötig kompliziert oder kostspielig sein noch unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen.</p> <p>3. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigt jede Vertragspartei die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, den Interessen Dritter und den anwendbaren Massnahmen, Abhilfemassnahmen und Strafen.</p> <p>4. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, dass ihre Behördenmitglieder und Beamten für Handlungen in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten haftbar sind.</p>	<p>liche Massnahmen vorsieht, s. MSchG 52 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nationale Verfahren zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten müssen gerecht und angemessen sein; die Rechte aller Beteiligten im Verfahren sind zu schützen. →CH: Entspricht CH-Recht. Die Prozessordnungen kennen diese Verfahrensgarantien, s. bspw. BV 29 ff., ZPO 52 ff. und StPO 3 ff.; diese Garantien gelten weiterhin uneingeschränkt. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. →CH: Im Gegensatz zu den Staaten des <i>Common Law</i> ist dieses Prinzip in der CH und den anderen europäischen Staaten auf Verfassungsebene angesiedelt, s. BV 5.2 und 36.3. Keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Behördenmitglieder und Beamte („<i>Officials</i>“) für Schäden, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zugefügt haben, haftbar zu machen. →CH: Solche Fälle werden vom Verantwortlichkeitsgesetz erfasst, s. VG 3. 	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich zu TRIPS 41.2 nennt ACTA 6.2 den Grundsatz, wonach Rechtsdurchsetzungsverfahren gerecht und angemessen sein sollen und die Rechte aller Beteiligten im Verfahren zu schützen sind. ACTA 6.3 verwendet weitgehend die Formulierungen von TRIPS 46. Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.
<p>Abschnitt 2: Zivilrechtliche Durchsetzung²</p> <p>ART. 7: VERFÜGBARKEIT VON ZIVILVERFAHREN</p> <p>1. Jede Vertragspartei macht den Rechtsinhabern gemäss diesem Abschnitt festgelegte Zivilverfahren für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum zugänglich.</p> <p>2. Soweit in verwaltungsrechtlichen Verfahren als Folge von Sachentscheiden zivilrechtliche Abhilfemassnahmen angeordnet werden können, sieht jede Vertragspartei vor, dass diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zivilrechtliche Massnahmen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vorzusehen. →CH: Alle IP-Gesetze sehen zivilrechtliche Massnahmen vor, s. MSchG 52 ff. Das Schweizer Recht geht hier also weiter als ACTA. Fussnote wichtig: Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen von Abschnitt 2 über zivilre- 	<ul style="list-style-type: none"> S. TRIPS 42 („<i>fair and equitable procedures</i>“) und TRIPS 49 („<i>administrative procedures</i>“); ACTA 7.1 wiederholt das Prinzip von TRIPS 42. ACTA 7.2 übernimmt wortwörtlich die Formulierung von TRIPS 49.

² Eine Vertragspartei kann Patente und den Schutz vertraulicher Informationen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts ausnehmen.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
Abschnitt dargelegten Grundsätzen gleichwertig sind.	<p>chtliche Massnahmen für Patente und vertrauliche Informationen anzuwenden. Auf internationaler Ebene bleiben somit weiterhin die relevanten TRIPS-Bestimmungen (Teil III) als Mindeststandard massgebend. Mit dieser Fussnote wird Bedenken Rechnung getragen, die Verpflichtungen unter ACTA könnten negative Auswirkungen haben auf den Zugang von Entwicklungsländern zu generischen Medikamenten; das soll eben gerade nicht eintreffen. →CH: Zivilrechtliche Massnahmen sind für alle Immaterialgüterrechte (inkl. Patente) vorgesehen.</p>	
<p>ART. 8: UNTERLASSUNGSANORDNUNGEN</p> <p>1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass in Zivilverfahren zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum ihre Justizbehörden befugt sind, eine Partei anzuweisen, von einer Verletzung abzulassen, und unter anderem diese Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, einen Dritten, für den die entsprechende Justizbehörde eine rechtliche Zuständigkeit besitzt, anzuweisen, zu verhindern, dass Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, in die Handelswege gelangen.</p> <p>2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts kann eine Vertragspartei die zur Verfügung stehenden Abhilfemassnahmen gegen die Benutzung ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers durch die Regierung oder durch von der Regierung ermächtigte Dritte auf die Zahlung einer Vergütung beschränken, sofern sie die Bestimmungen von Teil II des TRIPS-Abkommens über diese Benutzung einhält. In anderen Fällen finden die in diesem Abschnitt festgelegten Abhilfemassnahmen Anwendung, oder es sind, falls diese Abhilfemassnahmen mit dem Recht einer Vertragspartei unvereinbar sind, Feststellungsurteile und angemessene Entschädigung vorzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gerichtliche Anordnungen zur Beseitigung einer bestehenden Verletzung bzw. zum Verbot einer drohenden Verletzung als mögliche Abwehransprüche („Injunctions“) vorzusehen. Adressaten von Abwehransprüchen können sowohl mutmassliche Rechtsverletzer als auch Dritte („third party“) sein. →CH: Entspricht CH-Recht, s. insb. MSchG 55. Der Beklagte braucht nicht alle Tatbestandsmerkmale selbst zu erfüllen: wenn eine Teilnahmeform nach OR 50 vorliegt (Anstifter, Urheber oder Gehilfe) und ein Bezug zur Haupttat besteht, die ihrerseits widerrechtlich ist, kann ein Abwehranspruch auch gegen einen Dritten begründet sein. • Befugnis der Mitgliedstaaten, bei Benutzung von Immaterialgüterrechten ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers durch die Behörden oder durch von den Behörden ermächtigte Dritte eine Ausnahme vorzusehen (Kann-Vorschrift). →CH: Eine entsprechende Ausnahme kennt das CH-Recht nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 44 (Unterlassungsanordnungen); nach dem 2. Satz dieser Bestimmung belässt es TRIPS im Unterschied zu ACTA und CH-Recht offen, ob ein WTO-Mitglied solche Abwehransprüche auch bei unwissentlichen Verletzungen („<i>innocent infringements</i>“) zur Verfügung stellt. • TRIPS 44.2 enthält eine entsprechende Ausnahme.
<p>ART. 9: SCHADENSERSATZ</p> <p>1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass in Zivilverfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum ihre Justizbehörden befugt sind, den Zuwiderhandelnden, der wissentlich eine Rechtsverletzung beging oder aufgrund der Umstände wissen musste, dass er eine Rechtsverletzung beging, anzuweisen, dem Rechtsinhaber den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Befugnis zur gerichtlichen Anordnung von angemessenem Schadenersatz bei schuldhaften Rechtsverletzungen vorzusehen; Zweck: Der Ersatz des erlittenen Schadens; verschiedene mögliche Berechnungsarten sind vorgesehen (= nicht abschliessende Aufzählung). 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 45 (Schadenersatz).

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>Schadenersatz zu leisten, der als Ausgleich für den Schaden angemessen ist, den der Rechtsinhaber aufgrund der Verletzung seines Rechts erlitten hat. Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes wegen der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum sind die Justizbehörden einer Vertragspartei befugt, unter anderem jegliche berechnete, vom Rechtsinhaber vorgebrachte Messung des Werts zu berücksichtigen, die den entgangenen Gewinn, den an ihrem Marktpreis gemessenen Wert der Waren oder Dienstleistungen, oder den empfohlenen Einzelhandelspreis umfassen kann.</p> <p>2. Zumindest in Fällen von Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Rechte sowie von Markenfälschung sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren ihre Justizbehörden befugt sind, den Zuwiderhandelnden anzuweisen, dem Rechtsinhaber seine der Verletzung zuzuschreibenden Gewinne herauszugeben. Eine Vertragspartei kann vermuten, dass diese Gewinne der Höhe des in Absatz 1 genannten Schadenersatzes entsprechen.</p> <p>3. Zumindest in Bezug auf die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Rechten zum Schutz von Werken, Tonträgern und Darbietungen sowie in Fällen von Markenfälschung richtet jede Vertragspartei darüber hinaus ein System ein oder erhält ein System aufrecht, das einen oder mehrere der folgenden Merkmale vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) im Voraus festgesetzter Schadenersatz oder (b) Vermutungen³ zur Festlegung der Höhe des Schadenersatzes als angemessenen Ausgleich für den Schaden, den der Rechtsinhaber aufgrund der Verletzung erlitten hat, oder (c) zumindest für Urheberrechte zusätzliche Schadenersatzleistungen. <p>4. Sieht eine Vertragspartei die Abhilfemassnahme nach Unterabsatz 3(a) oder die Vermutungen nach Unterabsatz 3(b) vor, so stellt sie</p>	<p>→CH: Entspricht MSchG 55.2 i.V.m. OR 41 ff. Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn den Verletzer ein Verschulden trifft. Die Höhe des Anspruchs wird nach Ermessen des Richters (vgl. OR 42) bestimmt. Prinzip der freien Beweiswürdigung: der Richter bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der ihm vorgelegten Beweise. Eine beispielhafte Auflistung möglicher Beweismittel ist somit für die CH unproblematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zur gerichtlichen Anordnung der Gewinnherausgabe (anstelle von Schadenersatz) vorzusehen. →CH: Entspricht MSchG 55.2 i.V.m. OR 419 ff. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihrer nationalen Gesetzgebung zumindest eine der in Abs. 3 genannten spezifischen Methoden zur Schadensberechnung vorzusehen. Diese Methoden dienen als Alternativen zum Nachweis des effektiven Schadens. →CH: Mit der Lizenzanalogie (d.h. der Verletzer hat dem Rechtsinhaber anstelle von Schadenersatz eine Lizenzgebühr zu bezahlen) ist eine unter Buchstabe (b) zu subsumierende alternative Methode zur Schadensberechnung vorgesehen; die übrigen Methoden sind in der CH nicht vorgesehen und müssen gem. ACTA auch nicht vorgesehen werden. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Wahlrecht des Richters oder des Rechtsinhabers (je nach nationalem Recht) zwischen den 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Übrigen keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

³ Die in Unterabsatz 3(b) genannten Vermutungen können eine Vermutung umfassen, dass der Schadenersatz folgende Höhe aufweist: (i) die Menge der Waren, die das fragliche Recht an geistigem Eigentum des Rechtsinhabers verletzen und tatsächlich auf Dritte übertragen wurden, multipliziert mit dem Betrag des Gewinns pro Stück der Ware, die vom Rechtsinhaber verkauft worden wäre, wenn keine Verletzungshandlung stattgefunden hätte, (ii) eine angemessene Lizenzgebühr oder (iii) einen Pauschalbetrag auf der Grundlage von Elementen wie mindestens dem Betrag der Lizenzgebühren oder sonstigen Gebühren, die geschuldet gewesen wären, wenn der Zuwiderhandelnde die Erlaubnis zum Gebrauch des fraglichen Rechts an geistigem Eigentum eingeholt hätte.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>sicher, dass entweder ihre Justizbehörden oder der Rechtsinhaber das Recht haben, diese Abhilfemassnahme oder Vermutungen als Alternative zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Abhilfemassnahmen zu wählen.</p> <p>5. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden wo dies zweckdienlich erscheint befugt sind, bei Abschluss der Zivilverfahren wegen Verletzung von zumindest Urheberrechten oder verwandten Rechten oder Marken anzuordnen, dass der obsiegenden Partei die Bezahlung von Gerichtsgebühren oder -kosten und angemessenen Anwaltshonoraren oder sonstigen nach dem Recht dieser Vertragspartei vorgesehenen Auslagen durch die unterlegene Partei zugesprochen wird.</p>	<p>verschiedenen Berechnungsarten vorzusehen. →CH: Entspricht CH-Recht, s. Verhandlungsgrundsatz (ZPO 55.1), ZPO 221.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zur Auferlegung der Prozesskosten der unterliegenden Partei vorzusehen. →CH: Entspricht ZPO 106. 	
<p>ART. 10: SONSTIGE ABHILFEMASSNAHMEN</p> <p>1. Zumindest in Fällen von unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren und nachgeahmten Markenwaren sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren auf Antrag des Rechtsinhabers ihre Justizbehörden befugt sind, ausser in Ausnahmefällen die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren ohne jede Entschädigung anzuordnen.</p> <p>2. Jede Vertragspartei sieht ferner vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, anzuordnen, dass Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend zur Herstellung oder Erzeugung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, unverzüglich und ohne Entschädigung vernichtet werden oder über sie ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Verletzungen möglichst gering gehalten wird.</p> <p>3. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die in diesem Artikel beschriebenen Abhilfemassnahmen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, eine entschädigungslose Vernichtung von rechtsverletzenden Gegenständen anzuordnen; ACTA schränkt das Ermessen des Richters nicht ein. →CH: Entspricht MSchG 57.2. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, Materialien und Werkzeuge, die vorwiegend zur Herstellung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, entschädigungslos zu vernichten oder die Entfernung aus den Handelswegen zu verfügen; Zweck: die Gefahr weiterer Verletzungen möglichst gering zu halten. Weil Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung von rechtsverletzenden Waren gedient haben, auch anderen Zwecken dienen können, werden solche Geräte erst dann vernichtet bzw. aus den Handelswegen entfernt, wenn die widerrechtliche Benutzung im Vergleich zu einer rechtmässigen überwiegt. →CH: Entspricht MSchG 57.2. • Befugnis der Mitgliedstaaten, eine Regelung vorzusehen, nach der die Kosten der in diesem Artikel genannten Abhilfemassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 46 (Sonstige Abhilfemassnahmen); ACTA 10.1 geht insofern weiter als TRIPS, als die Vernichtung rechtsverletzender Gegenstände der Regelfall und nicht nur eine Option sein soll. • S. auch TRIPS 46. • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
	<p>dem Verletzer auferlegt werden können (Kann-Vorschrift). →CH: Die Schweiz kennt keine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Kosten der Abhilfemassnahmen dem Verletzer auferlegt werden können. Die Gerichte können dies aber gestützt auf die allgemeinen Regeln über den Schadenersatz tun, denn der Geschädigte ist so zu stellen, wie wenn keine Verletzung stattgefunden hätte.</p>	
<p>ART. 11: INFORMATIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINER RECHTSVERLETZUNG Unbeschadet ihres Rechts über Sonderrechte, den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum ihre Justizbehörden befugt sind, auf begründeten Antrag des Rechtsinhabers den Zuwiderhandelnden oder gegebenenfalls den mutmasslichen Zuwiderhandelnden anzuweisen, dem Rechtsinhaber oder den Justizbehörden zumindest zum Zweck der Erhebung von Beweismitteln einschlägige, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Informationen nach anwendbarem Recht und sonstigen anwendbaren Vorschriften vorzulegen. Solche Informationen können Angaben über jegliche Personen umfassen, die auf irgendeine Weise an der tatsächlichen oder mutmasslichen Verletzung beteiligt sind, sowie über die Mittel zur Herstellung oder die Verbreitungswege der rechtsverletzenden oder mutmasslich rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Preisgabe der Identität von Dritten, die mutmasslich an der Herstellung und Verbreitung solcher Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, und ihrer Verbreitungswege.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, den Beklagten zur Abgabe von relevanten Informationen bezüglich der sich in seinem Besitz befindlichen rechtsverletzenden Gegenstände zu verpflichten; ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten der nationalen Gesetze zum Datenschutz. →CH: Entspricht MSchG 55.1.c. 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 47 (Recht auf Auskunft); ACTA 11 geht weiter als TRIPS, da ACTA zwingend ist („shall“ statt „may“). Im Unterschied zu TRIPS enthält ACTA 11 einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der nationalen Gesetze zum Datenschutz.
<p>ART. 12: VORSORGLICHE MASSNAHMEN 1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, schnelle und wirksame vorsorgliche Massnahmen anzuordnen: (a) gegen eine Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, gegenüber einem Dritten, der der Zuständigkeit der entsprechenden Justizbehörde untersteht, um die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum zu verhindern und insbesondere</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Mögliche Zwecke sind die Verhinderung einer Rechtsverletzung, die Verhinderung, dass rechtsverletzende Waren in die Handelswege gelangen, und die Beweissicherung. Damit diese Massnahmen effektiv ihren Zweck erfüllen können, sollen sie sich nicht nur gegen den (zukünftigen) Beklagten im Zivilverfahren richten 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 50 (Vorsorgliche Massnahmen); ACTA 12.1 entspricht grundsätzlich TRIPS 50.1.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>um zu verhindern, dass Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, in die Handelswege gelangen;</p> <p>(b) um einschlägige Beweise für die behauptete Verletzung zu sichern.</p> <p>2. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, wo dies zweckdienlich erscheint, vorsorgliche Massnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere wenn wahrscheinlich ist, dass dem Rechtsinhaber durch eine Verzögerung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, Anträge auf vorsorgliche Massnahmen rasch zu bearbeiten und ohne ungehörige Verzögerung eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>3. Zumindest in Fällen von Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Rechte sowie von Markenfälschung sieht jede Vertragspartei vor, dass in Zivilverfahren ihre Justizbehörden befugt sind, die Beschlagnahmung oder sonstige Zurückhaltung verdächtiger Waren und für die Verletzungshandlung massgeblicher Materialien und Werkzeugen sowie, zumindest bei Markenfälschungen, beweiskräftiger, die Verletzung belegender Unterlagen im Original oder in Kopie anzuordnen.</p> <p>4. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, vom Antragsteller in Bezug auf vorsorgliche Massnahmen zu verlangen, soweit zumutbar, Beweismittel beizubringen, um sich mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass sein Recht verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht; sie können vom Antragsteller eine Kautionsleistung oder eine gleichwertige Sicherheit verlangen, die ausreicht, um den Beklagten zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen. Eine solche Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung darf nicht unangemessen von der Inanspruchnahme von Verfahren für die Anordnung solcher vorsorglicher Massnahmen abschrecken.</p>	<p>können, sondern auch gegen Dritte. →CH: Entspricht MSchG 59 i.V.m. ZPO 261-262, wobei in der CH keine explizite Unterscheidung nach Adressaten gemacht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, superprovisorische Massnahmen anzuordnen. →CH: Entspricht MSchG 59 i.V.m. ZPO 265. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, die Einziehung von mutmasslich rechtsverletzenden Gegenständen bzw. zu deren Herstellung dienende Materialien und Werkzeuge und ev. von schriftlichen Beweisstücken als vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. →CH: Entspricht ZPO 262; jede gerichtliche Anordnung, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, aber auch Sicherungsmassnahmen sind als vorsorgliche Massnahme zugelassen. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbehörden zu ermächtigen, gegenüber dem Antragsteller von vorsorglichen Massnahmen (a) die Erbringung von Nachweisen, welche die Notwendigkeit der vorsorglichen Massnahmen glaubhaft machen, und (b) die Leistung einer Sicherheit anzuordnen; Zweck: Schutz von Personen, denen die Verletzung eines Immaterialgüterrechts vorgeworfen wird. →CH: Entspricht ZPO 261.1 und 264.1. 	<ul style="list-style-type: none"> • ACTA 12.2 entspricht grundsätzlich TRIPS 50.2. • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS. • ACTA 12.4 entspricht grundsätzlich TRIPS 50.3.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>5. Werden vorsorgliche Massnahmen aufgehoben oder werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Beklagten den Antragsteller anzuweisen, dem Beklagten angemessenen Ersatz für den durch diese Massnahmen entstandenen Schaden zu leisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zudem kann der Antragsteller zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden, wenn vorsorgliche Massnahmen widerrufen werden oder aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, dahinfallen. →CH: Entspricht ZPO 264.2. 	<ul style="list-style-type: none"> ACTA 12.5 entspricht grundsätzlich TRIPS 50.7.
<p>Abschnitt 3: Massnahmen an der Grenze^{4, 5}</p> <p>ART. 13: GELTUNGSBEREICH DER MASSNAHMEN AN DER GRENZE⁶</p> <p>Eine Vertragspartei, die gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen System zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie unbeschadet der Anforderungen des TRIPS-Abkommens eine wirksame Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum an der Grenze vorsieht, sollte dies auf eine Weise tun, die nicht ungerechtfertigt zwischen den Rechten an geistigem Eigentum unterscheidet und die Errichtung von Schranken für den rechtmässigen Handel vermeidet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Immaterialgüterrechte bei ihrer Durchsetzung an der Grenze ohne objektive Rechtfertigungsgründe nicht ungleich zu behandeln. Fussnote 4: Nimmt Zollunionen bezüglich möglicher Innengrenzen von der Verpflichtung dieser Bestimmung aus. Trifft unter den ACTA-Parteien auf die EU und ihre Mitgliedstaaten zu. Fussnote 5: Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen von Abschnitt 3 auf Parallelimporte anzuwenden. →CH: Differenzierte Regelung: Im Allgemeinen sind Parallelimporte von patentgeschützten Produkten ohne Zustimmung des Pateninhabers möglich, wenn diese im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzt wurden (regionale Erschöpfung). Im Weiteren ist bei Parallelimporte von patentgeschützten Produkten, deren Preise im In- oder Ausland staatlich festgelegt sind (insb. Arzneimittel), die Zustimmung des Pateninhabers erforderlich (nationale Erschöpfung). Schliesslich sind Parallelimporte zulässig, wenn der Patentschutz für die funktionelle 	<ul style="list-style-type: none"> Nach TRIPS sind Zollhilfemassnahmen nur bei nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren obligatorisch.

⁴ Wenn eine Vertragspartei im Wesentlichen alle Kontrollen über den Warenverkehr über ihre Grenze mit einer anderen Vertragspartei, mit der sie Teil einer Zollunion ist, abgebaut hat, ist sie nicht verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abschnitts an dieser Grenze anzuwenden.

⁵ Es gilt als vereinbart, dass keine Verpflichtung zur Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Verfahren auf Waren besteht, die durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Land auf den Markt gebracht wurden.

⁶ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Patente und der Schutz vertraulicher Informationen nicht in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallen.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
	<p>Beschaffenheit der Produkte nur untergeordnete Bedeutung hat (internationale Erschöpfung). In den Bereichen Marken- und Urheberrecht gilt als Grundsatz die internationale Erschöpfung und sind Parallelimporte zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Fussnote 6: Klarstellung, dass die Bestimmungen von Abschnitt 3 weder auf Patente noch auf vertrauliche Informationen anzuwenden sind. →CH: Für vertrauliche Informationen sind keine Zollhilfemassnahmen vorgesehen; für Patente sind solche Massnahmen jedoch vorgesehen (s. PatG 86a ff.). 	
<p>ART. 14: KLEINSENDUNGEN UND PERSÖNLICHES GEPÄCK</p> <p>1. Jede Vertragspartei nimmt in den Geltungsbereich dieses Abschnittes Waren mit gewerblichem Charakter, die sich in Kleinsendungen befinden, auf.</p> <p>2. Eine Vertragspartei kann geringe Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Abschnittes ausnehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Abschnitt zu den Zollhilfemassnahmen auf kommerziell orientierte Handlungen und unabhängig von der Grösse der Sendungen anzuwenden; Zweck: Dem Problem von Fälschung und Piraterie besser begegnen zu können. →CH: Anwendung der Zollhilfemassnahmen unabhängig von der Grösse der Sendung oder deren kommerziellen Charakter, s. MSchG 70 ff. Befugnis der Mitgliedstaaten, nicht-gewerbliche Handlungen von Privatpersonen vom Anwendungsbereich der Zollhilfemassnahmen auszunehmen. Ob eine Handlung im nicht kommerziellen Bereich eine Verletzung eines Immaterialgüterrechts darstellen kann, wird von ACTA nicht bestimmt und bleibt somit dem nationalen Recht überlassen. →CH: Zollhilfemassnahmen sind auch auf Handlungen von Privatpersonen anwendbar, s. MSchG 13.2bis i.V.m. 70 ff. Das CH-Recht ist somit strenger. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS. S. TRIPS 60 (Einführen geringer Mengen).
<p>ART. 15: VORLAGE VON INFORMATIONEN DURCH DEN RECHTSINHABER</p> <p>Jede Vertragspartei erlaubt ihren zuständigen Behörden, den Rechtsinhaber zur Vorlage einschlägiger Informationen zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Massnahmen aufzufordern. Eine Vertragspartei kann ferner einem Rechtsinhaber erlauben, ihren zuständigen Behörden einschlägige</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, für Zollhilfemassnahmen relevante Informationen vom Rechtsinhaber zu verlangen. →CH: Entspricht MSchG 71.2 i.V.m. VwVG 13. 	<ul style="list-style-type: none"> S. TRIPS 58.a (Tätigwerden von Amtes wegen).

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>Informationen vorzulegen.</p> <p>ART. 16: MASSNAHMEN AN DER GRENZE</p> <p>1. Jede Vertragspartei verabschiedet Verfahren für Ein- und Ausfuhrsendungen oder behält solche Verfahren bei, nach denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen, und (b) gegebenenfalls der Rechtsinhaber die zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen. <p>2. Eine Vertragspartei kann Verfahren für verdächtige Transitwaren oder andere Situationen, in denen die Waren der Zollüberwachung unterstehen, verabschieden oder beibehalten, nach denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten, und (b) gegebenenfalls der Rechtsinhaber die zuständigen Behörden ersuchen kann, die Freigabe verdächtiger Waren auszusetzen oder diese zurückzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Zollhilfemassnahmen bei der Ein- und Ausfuhr zwingend vorzusehen; Vollzug (von Amtes wegen oder auf entsprechenden Antrag des Rechtsinhabers) bei Verdacht, dass rechtsverletzende Gegenstände ein- oder ausgeführt werden. →CH: IP-Gesetze sehen Zollhilfemassnahmen sowohl von Amtes wegen als auch auf Antrag bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr vor, s. MSchG 70-72h. Das Schweizer Recht geht hier also weiter als ACTA. • Befugnis der Mitgliedstaaten, Zollhilfemassnahmen bei der Durchfuhr von Waren vorzusehen. →CH: IP-Gesetze sehen Zollhilfemassnahmen auch bei der Durchfuhr vor, s. MSchG 70-72h, einzige Einschränkung ist im Patentrecht (direkte Durchfuhr kann nicht verboten werden, wenn der Rechtsinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann, s. PatG 86a ff.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Bestimmung in TRIPS bezüglich Import von Waren, nicht aber bezüglich Export. Diesbezüglich stellt ACTA einen klaren Fortschritt dar. • Geht weiter als TRIPS.
<p>ART. 17: ANTRAG DURCH DEN RECHTSINHABER</p> <p>1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden einen Rechtsinhaber, der die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren beansprucht, auffordern, angemessene Beweise beizubringen, um die zuständigen Behörden davon zu überzeugen, dass nach dem Recht der Vertragspartei, die die Verfahren zur Verfügung stellt, Verdacht besteht, dass eine Verletzung seines Rechts an geistigem Eigentum vorliegt, sowie hinreichende Informationen vorzulegen, von denen vernunftgemäss erwartet werden kann, dass der Rechtsinhaber Kenntnis davon hat, um die verdächtigen Waren für die zuständigen Behörden vernünftigerweise erkennbar zu machen. Die Anforderung, hinreichende Informationen vorzulegen, darf nicht unangemessen von der Inanspruchnahme der in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Arti-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorzusehen, dass ihre zuständigen Behörden alle für den Entscheid der Behörden erforderlichen Angaben sowie alle für Zollhilfemassnahmen relevanten Informationen vom Rechtsinhaber verlangen. →CH: Entspricht MSchG 71.2. 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 52 (Antrag).

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>kel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren abschrecken.</p> <p>2. Jede Vertragspartei sieht Anträge auf Aussetzung der Freigabe oder Zurückhaltung von verdächtigen Waren⁷ unter der Zollüberwachung ihres Hoheitsgebiets vor. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass solche Anträge für Mehrfachsendungen gelten. Sie kann vorsehen, dass auf Antrag des Rechtsinhabers der Antrag auf Aussetzung der Freigabe oder Zurückhaltung verdächtiger Waren für ausgewählte Ein- und Ausgangspunkte unter der Zollüberwachung gilt.</p> <p>3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, ob sie den Antrag angenommen haben. Haben die zuständigen Behörden den Antrag angenommen, so informieren sie den Antragsteller auch über die Geltungsdauer des Antrags.</p> <p>4. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, einen Antrag abzulehnen, auszusetzen oder für ungültig zu erklären, wenn der Antragsteller die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren missbräuchlich benutzt hat, oder wenn triftige Gründe vorliegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Verfahren zum Zurückhalten von Waren bei Verdacht auf Rechtsverletzung vorzusehen. →CH: Entspricht MSchG 70.2 (von Amtes wegen) und 72.2 (auf Antrag). • Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass über Anträge auf Hilfeleistung zügig entschieden wird. →CH: Teil der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien, s. BV 29.1 i.V.m. MSchG 71.3. • Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, ein Verfahren auf Hilfeleistung im Missbrauchsfall zu sistieren. →CH: Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben, s. BV 5.3; keine spezifische Regelung für Zollhilfverfahren, die Verfassungsbestimmung genügt aber als übergeordnetes Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Übrigen keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.
<p>ART. 18: KAUTION ODER GLEICHWERTIGE SICHERHEIT</p> <p>Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, von einem Rechtsinhaber, der die in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren beansprucht, eine angemessene Kautionsleistung oder eine gleichwertige Sicherheit zu verlangen, die ausreicht, um den Beklagten und die zuständigen Behörden zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass eine solche Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschreckt. Eine Vertragspartei</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, vom Rechtsinhaber eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen; Zweck: Schutz des Antragsgegners. Befugnis der Mitgliedstaaten, die Anordnung der Freigabe von zurückgehaltenen Waren bei Leistung einer Sicherheit vorzusehen. →CH: Entspricht MSchG 72h. Bei Leistung einer Sicherheit kann zurückbehaltene Ware von einem Gericht freigegeben werden, s. ZPO 261.2. 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 53.1 (Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheit).

⁷ Die Anforderung, solche Anträge vorzusehen, besteht vorbehaltlich der Verpflichtung zur Bereitstellung der in den Unterabsätzen 1(b) und 2(b) von Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren.

ACTA	Allgemeine Bemerkung / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>kann vorsehen, dass eine solche Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht wird, um den Beklagten von jeglichen Verlusten oder Schäden aus der Aussetzung der Freigabe oder der Zurückhaltung der Waren schadlos zu halten, sollten die zuständigen Behörden feststellen, dass die Waren nicht rechtsverletzend sind. Nur in Ausnahmefällen oder auf gerichtliche Anordnung kann eine Vertragspartei dem Beklagten gestatten, gegen Beibringung einer Bürgschaft oder einer anderen Sicherheit den Besitz der verdächtigen Waren zu erlangen.</p>		
<p>ART. 19: FESTSTELLUNG DER RECHTSVERLETZUNG</p> <p>Jede Vertragspartei verabschiedet Verfahren oder behält Verfahren bei, mit denen ihre zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist nach Einleitung der in Artikel 16 (Massnahmen an der Grenze) beschriebenen Verfahren feststellen können, ob die verdächtigen Waren ein Recht an geistigem Eigentum verletzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Verfahren zur Feststellung vorzusehen, ob verdächtige Waren Immaterialgüterrechte verletzen oder nicht. →CH: Entspricht MSchG 71.2 und 71.3 sowie ZPO 263. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.
<p>ART. 20: ABHILFEMASSNAHMEN</p> <p>1. Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, im Anschluss an eine Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung), dass die Waren rechtsverletzend sind, ihre Vernichtung anzuordnen. In Fällen, in denen solche Waren nicht vernichtet werden, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ausser in Ausnahmefällen über solche Waren ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entstehen kann.</p> <p>2. Bei nachgeahmten Markenwaren ist die blosser Entfernung der rechtswidrig angebrachten Marke für die Freigabe der Waren in die Handelswege, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht ausreichend.</p> <p>3. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, im Anschluss an eine Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung), dass die Waren rechtsverletzend sind, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Vernichtung von rechtsverletzenden Waren anzuordnen. Wird keine Vernichtung angeordnet, ist sicherzustellen, dass die Waren endgültig aus den Handelswegen entfernt werden. →CH: Entspricht MSchG 57. • Das Entfernen eines Labels aus einer Ware soll i.d.R. nicht genügen, um die Ware freizugeben. →CH: Entspricht MSchG 57.2 i.V.m. TRIPS 46, d.h. im Falle von nachgeahmten Markenwaren erfordert die völkerrechtskonforme Auslegung von MSchG 57.2 Massnahmen, die über das blosser Entfernen der rechtswidrig angebrachten Marke hinausgehen. • Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, bei Feststellung einer Rechtsverletzung verwaltungsrechtliche Sanktionen anzuordnen. →CH: Keine entsprechende Regelung, Strafen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Unterschied zu TRIPS 46, welches die Verfügung ausserhalb der Handelswege betont, legt ACTA das Hauptgewicht auf die Vernichtung gefälschter Waren. • S. TRIPS 46, letzter Satz (Sonstige Abhilfemassnahmen). • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
	<p>ausschliesslich im Rahmen des Strafrechts ausgesprochen. Da die ACTA-Bestimmung eine reine „Kann“-Bestimmung ist, besteht kein Konflikt mit CH-Recht.</p>	
<p>ART. 21: GEBÜHREN</p> <p>Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass jegliche von ihren zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren festgelegten Antrags-, Lager- oder Vernichtungsgebühren nicht genutzt werden, um unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abzuschrecken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Höhe allfälliger Gebühren nicht unangemessen hoch ist und so von der Inanspruchnahme von Zollhilfemassnahmen abschreckt. →CH: Entspricht MSchV 57 i.V.m. AllgGebV 4-5. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.
<p>ART. 22: OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN</p> <p>Unbeschadet ihrer Gesetze über den Schutz der Privatsphäre oder die Vertraulichkeit von Informationen:</p> <p>(a) kann eine Vertragspartei ihre zuständigen Behörden ermächtigen, dem Rechtsinhaber Informationen über besondere Sendungen von Waren einschliesslich ihrer Beschreibung und Menge mitzuteilen, um die Erkennung rechtsverletzender Waren zu erleichtern;</p> <p>(b) kann eine Vertragspartei ihre zuständigen Behörden ermächtigen, dem Rechtsinhaber Informationen über Waren einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, ihrer Beschreibung und Menge, des Namens und der Anschrift des Absenders, des Importeurs, des Exporteurs oder des Empfängers und, falls bekannt, des Herkunftslandes der Waren und des Namens und der Anschrift des Herstellers der Waren, mitzuteilen, um die Feststellung nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung) zu unterstützen;</p> <p>(c) ermächtigt die Vertragspartei, ausser wenn sie ihre zuständigen Behörden mit der in Unterabsatz (b) beschriebenen Befugnis ausgestattet hat, zumindest in Fällen importierter Waren, wo ihre zuständigen Behörden verdächtige Waren beschlagnahmt oder nach Artikel 19 (Feststellung der Rechtsverletzung) festgestellt haben, dass die Waren rechtsverletzend sind, ihre zuständigen Behörden, dem Rechtsinhaber innerhalb von dreissig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, dem Rechtsinhaber gewisse aufgelistete Informationen in Zusammenhang mit rechtsverletzenden Waren mitzuteilen. Unterscheidung der Informationen, die je nach Verfahrensstadium offengelegt werden dürfen. →CH: Entsprechende Regelung, wenn Waren zurückbehalten werden, s. MSchV 56.2. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>Tagen⁸ nach der Beschlagnahme oder Feststellung Informationen über solche Waren einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, ihrer Beschreibung und Menge, des Namens und der Anschrift des Absenders, des Importeurs, des Exporteurs oder des Empfängers und, falls bekannt, des Herkunftslandes der Waren und des Namens und der Anschrift des Herstellers der Waren, mitzuteilen.</p>		
<p>Abschnitt 4: STRAFRECHTLICHE DURCHSETZUNG</p> <p>ART. 23: STRAFTATEN</p> <p>1. Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren und bei vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützter Waren in gewerbsmässigem Umfang Anwendung finden.⁹ Zum Zwecke dieses Abschnitts umfassen gewerbsmässige Handlungen zumindest die Handlungen, die gewerbsmässig für einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder gewerblichen Vorteil ausgeführt werden.</p> <p>2. Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die bei vorsätzlicher Einfuhr¹⁰ und innerstaatlicher Verwendung im geschäftlichen Verkehr und in gewerbsmässigem Umfang von Labels und Verpackungen Anwendung finden:¹¹</p> <p>(a) auf denen ohne Zustimmung eine Marke angebracht wurde, die identisch mit einer in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Marke ist oder nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist, und</p> <p>(b) die im geschäftlichen Verkehr auf Waren oder im Zusammen-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorsätzliche, kommerziell orientierte Fälschung und Piraterie von Immaterialgüterrechtsverletzungen unter Strafe zu stellen. Klarstellung, dass gewerbliche Handlungen, welche das Erlangen von wirtschaftlichen oder gewerblichen Vorteilen bezwecken, als kommerziell orientierte Handlungen gelten. →CH: Jede vorsätzliche Verletzung eines Immaterialgüterrechts kann bestraft werden, unabhängig davon, ob die Handlungen gewerbsmässig begangen wurden oder nicht, s. MSchG 61. In dieser Hinsicht geht das CH-Recht weiter als ACTA. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die vorsätzliche Einfuhr und den vorsätzlichen Gebrauch von Labels und Verpackungen, welche von registrierten Marken nicht unterscheidbar sind, unter Strafe zu stellen, wenn diese zu einem gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. Fussnote 11 macht klar, dass eine Bestimmung, die versuchte Markenrechtsverletzungen unter Strafe stellt, den Anforderungen von ACTA bereits genügt. 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 61 (Strafverfahren). • Im Übrigen keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

⁸ Zum Zwecke dieses Artikels bedeutet ‚Tage‘ Werktage.

⁹ Jede Vertragspartei behandelt die vorsätzliche gewerbsmässige Ein- oder Ausfuhr nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren als rechtswidrige Aktivitäten, die Strafen gemäss diesem Artikel unterliegen. Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtung bezüglich der Ein- und Ausfuhr nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren erfüllen, indem sie die gewerbsmässige Verbreitung, den gewerbsmässigen Verkauf und das gewerbsmässige Anbieten solcher Waren zum Verkauf als rechtswidrige, mit strafrechtlichen Sanktionen geahndete Aktivitäten behandelt.

¹⁰ Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtung bezüglich der Einfuhr von Labels oder Verpackungen über ihre Massnahmen bezüglich der Verbreitung erfüllen.

¹¹ Eine Vertragspartei kann ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllen, indem sie Strafverfahren und Strafen vorsieht, die bei Versuchen zur Begehung einer Markenverletzung Anwendung finden.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>hang mit Dienstleistungen verwendet werden sollen, die mit Waren oder Dienstleistungen identisch sind, für die eine solche Marke eingetragen ist.</p> <p>3. Eine Vertragspartei kann in bestimmten Fällen Strafverfahren und Strafen für die unbefugte Vervielfältigung von Filmwerken im Rahmen ihrer Darbietung in einer der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Einrichtung für die Vorführung von Filmen vorsehen.</p> <p>4. In Bezug auf die in diesem Artikel genannten Straftaten, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, stellt die Vertragspartei sicher, dass ihr Recht eine strafrechtliche Haftung für die Beihilfe umfasst.</p> <p>5. Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die notwendigen Massnahmen, um eine gegebenenfalls strafrechtliche Haftung juristischer Personen für die in diesem Artikel genannten Straftaten, für die die Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, zu begründen. Eine solche Haftung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben.</p>	<p>→CH: Kein entsprechender Spezialtatbestand im CH-Recht vorgesehen. Da solche Handlungen beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedoch als Versuch einer Markenverletzung qualifiziert werden können (s. StGB 22 i.V.m. MSchG 61-62), steht die CH-Regelung mit ACTA im Einklang.</p> <ul style="list-style-type: none"> Befugnis der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Folgen für das Kopieren von Filmen in Kinosälen mittels Videokameras („camcording“) vorzusehen (Kann-Vorschrift). →CH: Keine entsprechende Regelung. Diese Frage wurde im Rahmen der letzten Revision des URG diskutiert; es wurde entschieden, von einem entsprechenden Straftatbestand abzusehen. Die ACTA-Bestimmung ist eine reine „Kann“-Bestimmung, ist also nicht verpflichtend und soll unter Bezugnahme auf die erwähnten Revisionsarbeiten an der aktuellen Rechtslage in der CH auch nichts geändert werden. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Fälle von Gehilfenschaft für in diesem Artikel genannte Tatbestände unter Strafe zu stellen. →CH: Gehilfenschaft zu einer Straftat ist generell strafbar, s. MSchG 61-62 i.V.m. StGB 25. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, neben dem Täter (natürliche Person) auch die in Zusammenhang mit der Rechtsverletzung stehende juristische Person haftbar zu machen, wobei diese Haftung auch eine strafrechtliche sein kann. →CH: Entspricht MSchG 67 i.V.m. VStrR 6-7 und StGB 102. 	
<p>ART. 24: STRAFEN</p> <p>Für die in den Absätzen 1, 2 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten sieht jede Vertragspartei Strafen einschliesslich Freiheits- und Geldstrafen¹² vor, die ausreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken, und dem Strafmass entsprechen, das bei entsprechend schweren Straftaten angewandt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Strafdrohungen (inkl. Freiheits- und Geldstrafen) vorzusehen, deren Strafmass hoch genug ist, um abschreckend zu wirken. →CH: Höhe des Strafmasses richtet sich nach MSchG 61 ff. i.V.m. den Regeln des StGB. 	<ul style="list-style-type: none"> S. TRIPS 61 (Strafverfahren).

¹² Es gilt als vereinbart, dass keine Vertragspartei verpflichtet ist, die Möglichkeit der gleichzeitigen Verhängung einer Freiheits- und einer Geldstrafe vorzusehen.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>ART. 25: BESCHLAGNAHMUNG, EINZIEHUNG UND VERNICHTUNG</p> <p>1. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, die Beschlagnahme von verdächtigen nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, von damit verbundenen, für die Begehung der mutmasslichen Straftat verwendeten Materialien und Werkzeugen sowie von beweiskräftigen Unterlagen im Zusammenhang mit der mutmasslichen Straftat sowie von Vermögenswerten, die aus der mutmasslichen verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden, anzuordnen.</p> <p>2. Wenn eine Vertragspartei die Identifizierung der der Beschlagnahme unterliegenden Waren zur Vorbedingung für die Ausstellung einer Anordnung nach Absatz 1 erklärt, darf sie nicht verlangen, dass die Gegenstände detaillierter beschrieben werden als dies für ihre Identifizierung zum Zweck der Beschlagnahme notwendig ist.</p> <p>3. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, die Einziehung oder Vernichtung aller nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren anzuordnen. In Fällen, in denen nachgeahmte Markenwaren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren nicht vernichtet werden, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass ausser in Ausnahmefällen über solche Waren ausserhalb der Handelswege so verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entstehen kann. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einziehung oder Vernichtung solcher Waren ohne jede Entschädigung für den Zuwiderhandelnden erfolgt.</p> <p>4. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, sorgt die Vertragspartei dafür,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Beschlagnahme von rechtsverletzenden Waren und Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben (<i>instrumenta sceleris</i>), sowie von Vermögenswerten, die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (<i>producta sceleris</i>), anzuordnen, sofern die in ACTA 23.1-4 aufgeführten Tatbestände auch nach nationalem Recht strafbar sind. Solche Beschlagnahmungen sind für die Untersuchungsphase vorgesehen (d.h. vor Erlass eines rechtskräftigen Strafurteils). →CH: Entspricht StPO 263. • Die Anforderungen an die Beschreibung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sollen nicht unangemessen hoch sein, aber doch deren Identifikation ermöglichen. →CH: Eine Beschlagnahme von Gegenständen setzt deren hinreichende Identifikation voraus. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Einziehung oder Vernichtung von rechtsverletzenden Waren anzuordnen, sofern die in ACTA 23.1-4 aufgeführten Tatbestände auch nach nationalem Recht strafbar sind. Solche Anordnungen erfolgen im Rahmen eines Strafurteils. →CH: Entspricht MSchG 68 i.V.m. StGB 69; Zuständig sind die Gerichte. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Einziehung oder Vernichtung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, und von 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 61 (Strafverfahren); wobei ACTA eine detailliertere Regelung vorsieht.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, die Einziehung oder Vernichtung der vorwiegend zur Herstellung von nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie, zumindest bei schweren Straftaten, der Vermögenswerte, die aus der verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden, anzuordnen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einziehung oder Vernichtung solcher Materialien, Werkzeuge oder Vermögenswerte ohne jede Entschädigung für den Zuwiderhandelnden erfolgt.</p> <p>5. In Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten, für die eine Vertragspartei Strafverfahren und Strafen vorsieht, kann die Vertragspartei dafür sorgen, dass ihre Justizbehörden befugt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Beschlagnahmung von Vermögenswerten, die dem Wert der Vermögenswerte entsprechen, die aus der mutmasslich verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die mutmasslich verletzende Handlung erzielt wurden, und (b) die Einziehung von Vermögenswerten, die dem Wert der Vermögenswerte entsprechen, die aus der verletzenden Handlung gewonnen oder direkt oder indirekt durch die verletzende Handlung erzielt wurden <p>anzuordnen.</p>	<p>Vermögenswerten und Gegenständen, die aus der Straftat erzielt worden sind, anzuordnen, sofern die in ACTA 23.1-4 aufgeführten Tatbestände auch nach nationalem Recht strafbar sind.</p> <p>→CH: Anwendbarkeit von MSchG 68 i.V.m. StGB 69 (Hilfsgegenstände) und StGB 70 (Vermögenswerte), wobei die Sicherungseinziehung nach StGB 69 ebenfalls in qualifizierten Fällen Anwendung findet, so wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Beschlagnahmung oder Einziehung von <i>producta sceleris</i> anzuordnen, sofern die in ACTA 23.1-4 aufgeführten Tatbestände auch nach nationalem Recht strafbar sind. <p>→CH: Entspricht StPO 263 (Beschlagnahmung vor Erlass eines Strafurteils), und StGB 70 (Einziehung von Vermögenswerten gemäss rechtskräftigem Strafurteil).</p>	
<p>ART. 26: STRAFRECHTLICHE DURCHSETZUNG VON AMTES WEGEN</p> <p>Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden in bestimmten Fällen von sich aus tätig werden können, um in Bezug auf die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 23 (Straftaten) genannten Straftaten, für die sie Strafverfahren und Strafen vorsieht, eine Untersuchung oder rechtliche Massnahmen einzuleiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in qualifizierten Fällen („<i>appropriate cases</i>“) die Strafverfolgung von Amtes wegen vorzusehen. <p>→CH: Entspricht MSchG 61.3, wobei das qualifizierende Element die Gewerbsmässigkeit der Handlung ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p align="center">Abschnitt 5: DURCHSETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUMS IM DIGITALEN UMFELD</p> <p>ART. 27: DURCHSETZUNG IM DIGITALEN UMFELD</p> <p>1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht Verfahren zur Rechtsdurchsetzung nach Abschnitt 2 (Zivilrechtliche Durchsetzung) und 4 (Strafrechtliche Durchsetzung) vorsieht, um ein wirksames Vorgehen gegen Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum im digitalen Umfeld einschliesslich schneller Abhilfemassnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und Abhilfemassnahmen zur Abschreckung von weiteren Verletzungen zu ermöglichen.</p> <p>2. Zusätzlich zu Absatz 1 finden die Verfahren zur Rechtsdurchsetzung jeder Vertragspartei auf Verletzungen von Urheberrechten oder verwandten Rechten über digitale Netzwerke Anwendung, was auch die rechtswidrige Nutzung von Mitteln zur ausgedehnten Verbreitung zum Zwecke von Rechtsverletzungen umfassen kann. Diese Verfahren werden auf eine Weise umgesetzt, die die Errichtung von Schranken für rechtmässige Aktivitäten einschliesslich des elektronischen Handels vermeidet und in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und den Schutz der Privatsphäre beachtet.¹³</p> <p>3. Jede Vertragspartei ist bestrebt, die auf eine Zusammenarbeit ausgerichteten Anstrengungen innerhalb der Wirtschaftskreisen zu fördern, um wirksam gegen Verletzungen von Marken-, Urheber- oder verwandten Rechten vorzugehen, und gleichzeitig den rechtmässigen Wettbewerb zu schützen sowie in Übereinstimmung mit ihrem Recht grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und den Schutz der Privatsphäre zu beachten.</p> <p>4. Eine Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Immaterialgüterrechte auch bei Verletzungen im/über das Internet durchzusetzen, dabei aber die Grundrechte aller Betroffenen zu respektieren. →CH: Die Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung finden Anwendung unabhängig davon, ob eine Verletzung im analogen oder digitalen Umfeld (Internet) erfolgt, s. MSchG 52 ff. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in digitalen Netzen (insb. Internet-Fora) begangenen Urheberrechtsverletzungen ebenfalls zu erfassen. →CH: Die Bestimmungen über die Durchsetzung von Urheberrechten finden Anwendung unabhängig davon, ob die Verletzung im analogen oder digitalen Umfeld erfolgt, s. URG 61 ff. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, mit den Wirtschaftskreisen die Zusammenarbeit im Bereich der Durchsetzung von Markenrecht und Urheberrecht zu fördern (öffentliche-private Kooperation). →CH: Eine solche Zusammenarbeit erfolgt z.B. im Rahmen der Plattform „STOP PIRACY“, eine Partnerschaft des öffentlichen und des privaten Sektors in Form eines Vereins. Selbstverständlich bleiben Verfassungs- und Verfahrensgarantien davon unberührt. • Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden zu 	<ul style="list-style-type: none"> • S. TRIPS 41.1 (Allgemeine Pflichten). • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS. • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS. • Keine entsprechende Bestimmung

¹³ Zum Beispiel, unbeschadet des Rechts einer Vertragspartei, durch die Einrichtung und Beibehaltung eines Systems, das unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Rechtsinhaber Beschränkungen der Haftung von Online-Diensteanbietern oder der gegen Online-Diensteanbieter verfügbaren Rechtsmittel vorsieht.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>und sonstigen Vorschriften ihre zuständigen Behörden ermächtigen, einen Online-Dienstanbieter anzuweisen, einem Rechtsinhaber rasch Informationen bekannt zu geben, die ausreichend sind, um einen Abonnenten zu identifizieren, dessen Konto mutmasslich für eine Verletzung benutzt wurde, wenn der Rechtsinhaber einen ausreichenden Rechtsanspruch wegen einer Verletzung von Marken-, Urheber- oder verwandten Rechten erhoben hat und solche Informationen zum Zwecke des Schutzes oder der Durchsetzung dieser Rechte eingeholt werden. Diese Verfahren werden auf eine Weise umgesetzt, die die Errichtung von Schranken für rechtmässige Aktivitäten einschliesslich des elektronischen Handels vermeidet und in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei grundlegende Prinzipien wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, auf faire Gerichtsverfahren und den Schutz der Privatsphäre beachtet.</p> <p>5. Jede Vertragspartei sieht einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen¹⁴ vor, von denen Urheber, ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte an ihren Werken, Darbietungen und Tonträgern Gebrauch machen und die Handlungen in Bezug auf ihre Werke, Darbietungen und Tonträger einschränken, die der betreffende Urheber, ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller nicht erlaubt hat oder die gesetzlich nicht zulässig sind.</p> <p>6. Zur Sicherstellung des in Absatz 5 genannten hinreichenden Rechtsschutzes und der wirksamen Rechtsbehelfe sieht jede Vertragspartei Schutzbestimmungen zumindest gegen folgende Handlungen vor:</p> <p>(a) soweit von ihrem Recht vorgesehen:</p>	<p>ermächtigen, Internetdienstleister zur Bekanntgabe der Identität von Abonnenten anzuhalten, deren Account mutmasslich für Rechtsverletzungen missbraucht wurde, und damit Schaffung eines Auskunftsrechts des Rechtsinhabers gegenüber dem Internet Service Provider (Kann-Vorschrift).</p> <p>→CH: Kein entsprechendes Auskunftsrecht in zivilrechtlichen Verfahren; keine Regelung, wonach die Internetdienstleister Internetnutzer systematisch überwachen müssen. ACTA wird daran nichts ändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, technische Vorkehrungen („<i>Technical Protection Measures</i>“/„TPM“) effektiv zu schützen. →CH: Entspricht URG 39a. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Schutz gegen die Umgehung von TPM vorzusehen sowie das Herstellen und den Verkauf von hierzu nötigen Geräten/Apparaturen („<i>circumventing devices</i>“) zu verbieten (=Konkretisierung des Grundsatzes von ACTA 27.5). →CH: Entspricht URG 39a. 	<p>in TRIPS.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. WCT 11/ WPPT 18 (Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen). • S. WCT 11/ WPPT 18; ACTA 27.6 konkretisiert die Verpflichtungen der beiden WIPO Internet Abkommen und enthält eine Definition von TPM; zudem ist der Verkauf von „<i>circumventing</i>

¹⁴ Zum Zwecke dieses Artikels bezeichnet **technische Vorkehrungen** alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Handlungen in Bezug auf Werke, Darbietungen oder Tonträger zu verhindern oder einzuschränken, die gemäss dem Recht einer Vertragspartei von den Urhebern, ausübenden Künstlern oder Tonträgerherstellern nicht erlaubt sind. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Urheberrechte oder verwandter Rechte nach dem Recht einer Vertragspartei gelten technische Vorkehrungen als wirksam, wenn die Verwendung geschützter Werke, Darbietungen oder Tonträger von den Urhebern, ausübenden Künstlern oder Herstellern von Tonträgern durch die Anwendung eines entsprechenden Verfahrens für die Zugriffskontrolle oder den Schutz wie Verschlüsselung oder Scrambling oder einen Mechanismus zur Kontrolle von Vervielfältigungen gesteuert wird, der das Schutzziel erreicht.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>(i) die unbefugte Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung, die wissentlich oder vernunftgemäss im Wissen erfolgte, und</p> <p>(ii) das Anbieten an die Öffentlichkeit durch Vermarktung einer Vorrichtung oder eines Erzeugnisses, einschliesslich Computerprogramme, oder einer Dienstleistung als Mittel zur Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung, und</p> <p>(b) die Herstellung, Einfuhr oder Verbreitung einer Vorrichtung oder eines Erzeugnisses, einschliesslich Computerprogramme, oder die Erbringung einer Dienstleistung, die:</p> <p>(i) hauptsächlich für den Zweck der Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung bestimmt ist oder hergestellt wird, oder</p> <p>(ii) nur einen begrenzten gewerblich bedeutenden Zweck ausser der Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung besitzt.¹⁵</p> <p>7. Um elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte¹⁶ zu schützen, sieht jede Vertragspartei einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen Personen vor, die wissentlich und ohne Befugnis eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder in Bezug auf zivilrechtliche Rechtsbehelfe den Umständen nach bekannt sein muss, dass diese Handlung eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter</p>	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung der WIPO-Internet-Abkommen (WCT 12, WPPT 19), insb. enthält ACTA eine Definition von „<i>Informationen für die Wahrnehmung von Rechten</i>“ („<i>Rights Management Information</i>“/ „RMI“). →CH: Entspricht URG 39c, die sowohl zivilrechtliche wie auch strafrechtliche Massnahmen vorsieht, s. URG 39c i.V.m. 62.1bis und 69a. 	<p><i>devices</i>“ explizit verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> S. WCT 12/ WPPT 19 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte); ACTA 27.7 konkretisiert die Verpflichtungen der beiden WIPO Internet Abkommen. Im Unterschied zu WCT 12/

¹⁵ Bei der Umsetzung der Absätze 5 und 6 ist keine Vertragspartei verpflichtet, zu verlangen, dass die Bauart oder die Bauart und die Auswahl der Teile und Bestandteile für Unterhaltungselektronik-, Telekommunikations- oder Computererzeugnisse eine Reaktion auf eine besondere technische Vorkehrung vorsieht, solange das Erzeugnis ihren Massnahmen zur Umsetzung dieser Absätze nicht auf andere Weise zuwiderläuft.

¹⁶ Zum Zwecke dieses Artikels bedeutet **Informationen für die Wahrnehmung der Rechte**:

- Informationen, die das Werk, die Darbietung oder den Tonträger, den Urheber des Werks, den ausübenden Künstler der Darbietung oder den Hersteller des Tonträgers oder den Inhaber eines Rechts an dem Werk, der Darbietung oder dem Tonträger identifizieren,
- Informationen über die Nutzungsbedingungen des Werks, der Darbietung oder des Tonträgers oder
- Zahlen oder Codes, die die in (a) und (b) oben beschriebenen Informationen darstellen,

wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück eines Werks, einer Darbietung oder einem Tonträger angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung eines Werks, einer Darbietung oder eines Tonträgers erscheint.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>Rechte herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte; (b) Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Bereitstellung von Vervielfältigungsstücken von Werken, Darbietungen und Tonträgern in Kenntnis des Umstands, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden. <p>8. Im Rahmen der Bereitstellung eines hinreichenden Rechtsschutzes und wirksamer Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Absätze 5 und 7 kann eine Vertragspartei angemessene Beschränkungen oder Ausnahmen von Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 verabschieden oder beibehalten. Die Verpflichtungen der Absätze 5, 6 und 7 lassen die Rechte, Beschränkungen, Ausnahmen oder Rechtsbehelfe bei Verletzungen der Urheberrechte oder verwandter Rechte nach dem Recht einer Vertragspartei unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnis der Mitgliedstaaten, den Schutz von TPM und RMI einzuschränken und Ausnahmen vorzusehen. Zudem Klarstellung, dass das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte unbeschadet der Bestimmungen zu TPM und RMI gelten (s. 2. Satz); die Regelung des materiellen Rechts ist damit weiterhin dem nationalen Recht überlassen. →CH: Keine entsprechenden Schranken zum reinen Schutz von RMI, s. URG 39c. Wo Urheberrechtsschranken greifen, werden TPM nicht geschützt, s. URG 39a.4. Damit bleiben Handlungen, die bisher legal waren (z.B. der Download urheberrechtlich geschützter Inhalte zum Privatgebrauch), auch in Zukunft legal. 	<p>WPPT 19 (nur zivilrechtliche Massnahmen explizit vorgesehen) verlangt ACTA 27.7 implizit auch strafrechtliche Massnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>KAPITEL III: DURCHSETZUNGSPRAXIS (Art. 28 bis 32)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand dieses Kapitels bilden Massnahmen, welche die Rechtsdurchsetzung in allgemeiner Weise unterstützen. • Aufforderung an die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Massnahmen zur Verbesserung der Koordination zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu treffen. • Speziell erwähnt: Förderung der Fachkompetenz im Bereich der Rechtsdurchsetzung; Informationsaustausch im Rahmen von Zollhilfemassnahmen; Verbesserung der Transparenz der Verfahren und Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Problematik von Fälschung und Piraterie. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen programmatischer Natur. Kein explizites Pendant im CH-Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine entsprechende Bestimmung in TRIPS.
<p>KAPITEL IV: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (Art. 33 bis 35)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand dieses Kapitels bildet die internationale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten. • Speziell erwähnt: Informationsaustausch, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen programmatischer Natur, ohne spezifische Verpflichtungen, deshalb kein Pendant im CH-Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Regelung in TRIPS, s. TRIPS 67 und 69.

ACTA	Allgemeine Bemerkungen / Vergleich mit CH-Recht	TRIPS
<p>KAPITEL V: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN (Art. 36 bis 38)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand dieses Kapitels bilden die institutionellen Bestimmungen. • Einsetzung eines Ausschusses zur Begleitung der Umsetzung des Abkommens; Ernennung von Kontaktstellen und Festsetzung eines Konsultationsverfahrens zwischen Mitgliedstaaten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abkommensspezifische Bestimmungen, deshalb kein Pendant im CH-Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Regelung in TRIPS, s. TRIPS 68.
<p>KAPITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 39 bis 45)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand dieses Kapitels bilden die Schlussbestimmungen. • Seit dem 1. Mai 2011 liegt ACTA während zwei Jahren zur Unterzeichnung durch die Verhandlungsteilnehmer auf. • Übliche Bestimmungen zu: Inkrafttreten, Rücktritt, Änderungen, Beitritt, Sprachen des Abkommenstexts und Depositarstaat (Japan). Ein Mitgliedstaat kann jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Abkommen erklären; dieser wird 180 Tage nach Eingang der Erklärung beim Depositarstaat wirksam. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abkommensspezifische Bestimmungen, deshalb kein Pendant im CH-Recht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Regelung in TRIPS, s. TRIPS 71 ff.